

Ruth Kropshofer  
Sprecherin der Bürgerinitiative  
Überparteiliche Plattform für den Erhalt der Waldfläche  
bei der TGW Arena (Waldstadion Pasching)

Edelmüllerstraße 20  
4061 Pasching

Pasching, am 29.04.2019

Gemeinde Pasching

Leondingerstraße 10  
4061 Pasching

#### Beschwerde im aufsichtsbehördlichen Verfahren

Im Rahmen des aufsichtsbehördlichen Verfahrens zur Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 Änderung Nr. 22 und zur Flächenwidmungsteil Nr. 4 Änderung Nr. 5 bringt die überparteiliche Plattform für den Erhalt der Waldfläche bei der TGW Arena (Waldstadion Pasching) gemäß Artikel 9, Absatz 3 der Aarhus-Konvention (kurz AK) folgende Beschwerde ein.

Zunächst möchten wir feststellen, dass die Beschwerde **zulässig und legitimiert** ist:

Wir stützen unsere Beschwerde gegen die Entscheidung der Widmungsbehörde auf Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention und beantragen die Überprüfung der Flächenwidmung (Verordnung) – mangels nationaler Umsetzung der von Österreich ratifizierten und nach Völkerrecht gültigen Aarhus-Konvention im OÖ Raumordnungsgesetz - unter Direktanwendung der Aarhus-Konvention.

Österreich hat zwar gegen die Umsetzung des Art. 9 (3) AK einen Vorbehalt angemeldet, im Urteil des Rs. C-240/09 vom 8.3.2011 (Slowakischer Braunbär) hat der EuGH jedoch unmissverständlich klargestellt, dass der Mitgliedstaat die Art und Weise der Ausgestaltung des verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Überprüfungsverfahrens zwar freigestellt ist, der Mitgliedstaat jedoch die Möglichkeit des Überprüfungsverfahrens für die betroffenen Öffentlichkeit sicherstellen muss, und führt dazu aus:

*„51 Das vorlegende Gericht hat daher das Verfahrensrecht in Bezug auf die Voraussetzungen, die für die Einleitung eines verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Überprüfungsverfahrens vorliegen müssen, so weit wie möglich im Einklang sowohl mit den Zielen von Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Aarhus als auch mit dem Ziel eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes für die durch das Unionsrecht verliehenen Rechte auszulegen, um es einer Umweltschutzorganisation wie dem Zoskupenie zu ermöglichen, eine Entscheidung, die am Ende eines Verwaltungsverfahrens ergangen ist, das möglicherweise im Widerspruch zum Umweltrecht der Union steht, vor einem Gericht anzufechten (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 13. März 2007, Unibet, C-432/05, Slg. 2007, I-2271, Randnr. 44, und Impact, Randnr. 54)“.*

*„52 Daher ist auf die erste und die zweite Vorlagefrage zu antworten, dass Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Aarhus im Unionsrecht keine unmittelbare Wirkung hat. Das vorlegende Gericht hat jedoch das Verfahrensrecht in Bezug auf die Voraussetzungen, die für die Einleitung eines verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Überprüfungsverfahrens vorliegen müssen, so weit wie möglich im Einklang sowohl mit den Zielen von Art. 9 Abs. 3 dieses Übereinkommens als auch mit dem Ziel eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes für die durch das Unionsrecht verliehenen Rechte auszulegen, um es einer Umweltschutzorganisation wie dem Zoskupenie zu ermöglichen, eine Entscheidung, die am Ende eines Verwaltungsverfahrens ergangen ist, das möglicherweise im Widerspruch zum Umweltrecht der Union steht, vor einem Gericht anzufechten.“*

Diese Möglichkeit der Überprüfung der Flächenwidmungsänderung (Verordnung) sieht das Oö Raumordnungsrecht derzeit nicht vor. Deshalb ist - in Ermangelung einer materienrechtlichen Regelung – Art 9 83) der AK direkt anzuwenden.

Unsere Beschwerde bezieht sich nicht auf die Zuerkennung einer Parteistellung im Aufsichtsbehördlichen Verfahren, über welche der VfGH in seinem Urteil vom 14.12.2016, V 87/2014-11, abschlägig entschieden hat, sondern wir **beantragen** lediglich die **Überprüfung der Verordnung (Flächenwidmungsplan) nach Art 9 (3) AK in Verbindung** mit EuGH C-240/09 vom 8.3.2011 (Slowakischer Braunbär).

Die Beschwerde ist auch **begründet** (gemäß § 9 VwGVG):

Die zur Überprüfung beantragte Verordnung (Flächwidmung) ist rechtswidrig, weil die Behörde ihre Entscheidung und demnach die angefochtene Verordnung auf einem rechtswidrigen, unvollständigen Verfahren aufbaut.

Der Gemeinderat als Widmungsbehörde hätte nach §13 Abs. 2 bzw. § 33 Abs. 8 OÖ ROG 1994 idgF eine Umweltprüfung entsprechend den Vorgaben der EU zur Strategischen Umweltprüfung (SUP-Richtlinie) durchführen müssen:

§ 13 Abs. 2:

*„(2) Raumordnungsprogramme und Verordnungen gemäß § 11 Abs. 6, für die nicht bereits eine Pflicht zur Umweltprüfung nach Abs. 1 besteht, sind nur dann einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Zum Zweck dieser Beurteilung hat eine Umwelterheblichkeitsprüfung auf der Grundlage von einheitlichen Prüfkriterien zu erfolgen. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:*

- 1. die Größenordnung, mit der die Planung für andere Programme oder Pläne oder für Projekte und andere Tätigkeiten in Bezug auf deren Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt;*
- 2. die Bedeutung der Planung für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung sowie für die Planung relevanten Umweltprobleme;*
- 3. die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;*
- 4. der kumulative und grenzüberschreitende Charakter, der Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, sowie die Auswirkungen auf die unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders geschützten Gebiete;*
- 5. die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt;*
- 6. die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets.*

*Die Landesregierung hat einheitliche Prüfkriterien einschließlich der dazu erforderlichen Schwellen- und Grenzwerte durch Verordnung festzulegen.“*

§ 33 Abs. 8:

*„(8) Flächenwidmungspläne und Flächenwidmungsplanänderungen oder deren Teile (§ 18 Abs. 1 zweiter Satz) für die nicht bereits eine Pflicht zur Umweltprüfung nach Abs. 7 besteht, sind nur dann einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Zum Zweck dieser Beurteilung hat eine Umwelterheblichkeitsprüfung auf der Grundlage von einheitlichen Prüfkriterien zu erfolgen, wobei insbesondere die im § 13 Abs. 2 angeführten Kriterien zu berücksichtigen sind. Die Landesregierung hat einheitliche Prüfkriterien einschließlich der dazu erforderlichen Schwellen- und Grenzwerte durch Verordnung festzulegen. (Anm: LGBl. Nr. 115/2005, 1/2007)“*

Wie wir in unserem Beschwerdeschreiben ausführlich darlegen, kommt es durch die gegenständliche Umwidmung zu erheblichen Umweltauswirkungen bzw. können solche nicht ausgeschlossen werden.

§33 Abs. 8 Oö ROG 1994 verweist auf die „Verordnung der Oö. Landesregierung über Flächenwidmungspläne, die einer Umweltprüfung zu unterziehen sind (Umweltprüfungsverordnung für Flächenwidmungspläne)“, in der für Flächenwidmungsänderungen außerhalb von Europaschutzgebieten festgelegt wurde:

„§ 2

*(1) Flächenwidmungspläne und Flächenwidmungsplanänderungen, für die nicht bereits eine Pflicht zur Umweltprüfung nach § 33 Abs. 7 Z. 1 und 2 Oö. ROG 1994 besteht, sind nur dann einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.*

*(2) Auf der Grundlage der Kriterien des § 13 Abs. 2 Z. 1 bis 6 Oö. ROG 1994 sind im Sinn des § 33 Abs. 8 Oö. ROG 1994 erhebliche Umweltauswirkungen durch eine Flächenwidmung voraussichtlich zu erwarten und die Widmungsänderung einer Umweltprüfung zu unterziehen bei einer Widmung als*

*a) Industriegebiet (§ 22 Abs. 7 Oö. ROG 1994) und*

*b) Sondergebiet des Baulandes, das dazu bestimmt ist, Betriebe aufzunehmen, die unter den Anwendungsbereich der SEVESO II-Richtlinie fallen (§ 23 Abs. 4 Z. 3 Oö. ROG 1994).*

*Eine erhebliche Umweltauswirkung ist auch dann nicht zu erwarten, wenn ein bereits rechtswirksam gewidmetes Industriegebiet (§ 22 Abs. 7 Oö. ROG 1994) zur geringfügigen Erweiterung eines bestehenden Industriebetriebs um nicht mehr als 20% der bisherigen Fläche oder jedenfalls nicht mehr als um 5.000 m<sup>2</sup> erweitert wird.“*

Diese Bestimmungen des Oö ROG sind Eu-rechtswidrig, legt doch die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) Kriterien und Prüfumfänge im ANHANG II - Kriterien für die Bestimmung der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 fest. Diese Kriterien spiegeln sich in den Bestimmungen des Oö ROG bzw der Umweltprüfungsverordnung für Flächenwidmungspläne nur rudimentär wider.

Die SUP-Richtlinie ist somit unvollständig in das Oö. Raumordnungsrecht umgesetzt. Wäre die SUP-Richtlinien EU-rechtskonform umgesetzt, würde der Prüfumfang auch die von uns ausführlich dargelegten Umweltauswirkungen erfassen, bewerten und in eine Entscheidung einbeziehen.

Wir regen an, das Gericht möge diese Frage zur Vorabentscheidung dem EuGH vorlegen.

Folgende, erheblichen **Umweltauswirkungen** werden durch die gegenständliche Umwidmung eintreten bzw. können nicht ausgeschlossen werden:

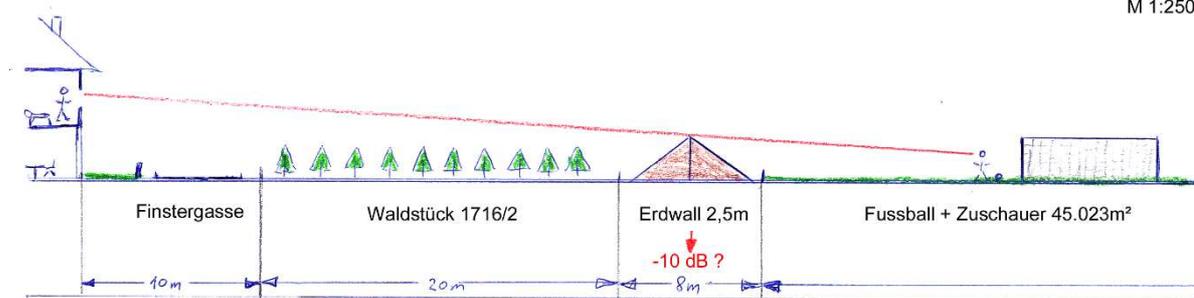
1. Die Kartierung hat an mehreren Stellen Vorkommen des Breitblatt-Waldvögels ergeben. Dabei handelt es sich um eine Orchideenart, die in Oberösterreich vollkommen geschützt ist. Die Pflanzen dürfen gem. § 28 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 weder ausgegraben oder von ihrem Standort entfernt noch beschädigt oder vernichtet werden.
2. Das Biologiezentrum Linz<sup>1</sup> verzeichnet in der Datenbank „zobodat.at“ aus diesem Gebiet Meldungen von folgenden Vogelarten (Zufallsbeobachtungen - für eine vollständige Liste, wäre eine gezielte Erhebung notwendig):
  - a. Amsel
  - b. Bachstelze
  - c. Blaumeise
  - d. Buchfink
  - e. Buntspecht
  - f. Eichelhäher
  - g. Elster
  - h. Fasan
  - i. Goldammer
  - j. Grünspecht
  - k. Hausrotschwanz
  - l. Mehlschwalbe
  - m. Rabenkrähe
  - n. Rauchschwalbe
  - o. Ringeltaube
  - p. Rotkehlchen
  - q. Schwarzspecht
  - r. Singdrossel
  - s. Sperber
  - t. Stieglitz
  - u. Türkentaube
  - v. Turmfalke
  - w. Wintergoldhähnchen
  - x. Zaunkönig
  - y. Zilpzalp
3. Allein die sich westlich der Pfanzaggutstraße befindliche Fußballfläche wird durch die Umwidmung von etwa 20.000 m<sup>2</sup> auf über 45.000 m<sup>2</sup> anwachsen und dies eine intensivere Bewirtschaftung inklusive Bewässern, Düngen und Mähen nach sich ziehen. Die Errichtung von Sportanlagen mit einer Fläche von mehr als 20.000 m<sup>2</sup> und die Erweiterung bestehender Sportflächen über dieses Ausmaß hinaus bedarf einer naturschutzbehördlichen Bewilligung.
4. Das verbleibende Waldstück zum Wohngebiet wäre dann stellenweise nur noch ca. 20 m breit und damit sehr anfällig für Sturmereignisse.
5. Der Wald hat in der Wohlfunktion (Lärmschutz) und in der Erholfunktion (extrem hohe Besucherfrequenz) eine hohe Wertigkeit (Wertziffer 1.3.3 im Waldentwicklungsplan) und schützt die Anwohner nicht nur vor Lärm der Fußballspieler, sondern auch vor der sonstigen stetig wachsenden Lärm- und Staubbekämpfung.

---

<sup>1</sup> „AW: Seltene Vögel in Wagram“; 15.4.2019; Mag. Stephan Weigl

6. Der Waldboden beinhaltet das Potential für den Wald. In der Stellungnahme der Oö. Umweltschutzbehörde<sup>2</sup> wird die Verpflanzung von Waldsoden empfohlen. Durch die Verpflanzung werden jedoch die wichtigen Pflanzensymbiosen zerstört.
7. Am Rande zum Wasserschutzgebiet wurde ein Kunstrasenplatz angekündigt. Dabei werden etwa 100 Tonnen Kunststoffgranulat verbaut, obwohl es Alternativen gibt (siehe Beschluss in Tirol<sup>3</sup>).
8. Dass in weiterer Folge keine Bauwerke wie Sanitäreinrichtungen und Tribünen errichtet werden und dass verbleibende Naturrasenflächen später nicht in zusätzliche Kunstrasenplätze umgewandelt werden, dazu sind aktuell keine verbindlichen Auflagen bekannt.
9. Bei der Gemeinderatssitzung vom 28.3. wurde zwar eine Zusammenfassung von Herrn DI Stöttinger zum vom LASK bezahlten lärmtechnischen Gutachten präsentiert - die behauptete Wirkung des Lärmschutzwalls ist jedoch nicht nachvollziehbar. Wie soll trotz direkter Sichtverbindung durch den 2,5 Meter hohen Erdwall eine deutliche Pegelreduktion erreicht werden (siehe Skizze)? Weder das lärmtechnische Gutachten selbst noch Schnittlärmkarten wurden zur Verfügung gestellt, welche die behauptete Zusatzbelastung von unter +1 dB erklären würden. Die Gemeinde Pasching vertritt den Standpunkt, dass das lärmtechnische Gutachten und die in der Gemeinderatssitzung vorgestellte Stellungnahme von DI Andreas Doppler zum lärmtechnischen Gutachten nicht übermittelt werden können, da hierfür eine rechtliche Grundlage fehlt<sup>4</sup>.

M 1:250



Skizze: Höhe Erdwall, direkter Sichtverbindung

10. In der Zusammenfassung des lärmtechnischen Gutachtens wurde davon ausgegangen, dass ein regelmäßiger Spielbetrieb auf dem bestehenden Trainingsfeld westlich der Pflanzagutstraße jetzt gängige Praxis ist und damit erlaubt wäre. Solche Spiele mit Zuschauerbeteiligung sind jedoch erst seit der Gründung des SV Pasching 16 bekannt und waren bisher die absolute Ausnahme. Spiele verursachen einen wesentlich höheren Spitzenlärmpegel als Trainings und werden durch den Ausbau zum Regelfall werden.
11. Im Ergänzungsbericht ist unter Punkt 1.6 festgehalten, dass zur abendlichen Spielsituation eine Hebung der Ist-Lage um bis zu +3 dB als maßgeblich einzustufen ist und daher zusätzliche organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung des Nachbarnschutzes notwendig sind. Entsprechend der ÖAL Richtlinien ist von „Worst Case“ Fällen auszugehen. Die Annahme, dass bei Spielen keine Zuschauer anwesend sein werden, ist daher unzulässig - vielmehr ist grundsätzlich mit einer Zuschauerbeteiligung zu rechnen und ist die maximale Zuschaueranzahl durch Auflagen zu begrenzen. Die in diesem Zusammenhang vorgesehenen organisatorischen Vereinbarungen sind nicht wirksam, da deren Missachtung von der Gemeinde nicht verfolgt bzw.

<sup>2</sup> „RE: Unterlagen FWPÄ 4.5, ÖEK-Änderung 2.22 betreffend Waldstadion; Stellungnahme der Oö. Umweltschutzbehörde“; 31.01.2019; Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Baschinger

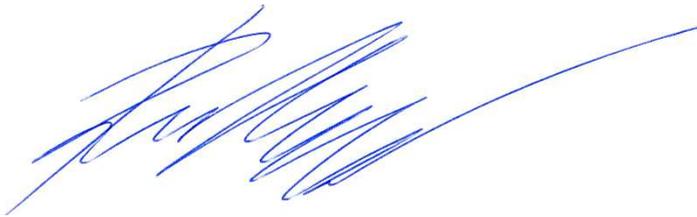
<sup>3</sup> kommunal.at: „Tirol fördert saubere Kunstrasenplätze“; 26.03.2019; <https://kommunal.at/artikel/tirol-foerdert-saubere-kunstrasenplaetze>

<sup>4</sup> „AW: Ihre Anfrage vom 8.4.2019“; 26.04.2019; Frau Mag. Doris Weber

exekutiert werden wird. Ein wirksamer Schutz der Anrainer kann nur durch deren Aufnahme als Auflagen in einen Bescheid sichergestellt werden.

12. Für die Ausleuchtung der Trainings und Spiele wird ein Licht mit hohem Blauanteil verwendet werden. Dieses Licht stört die Orientierung von Tieren und Insekten<sup>5</sup>. Durch die Nähe zum Wasserschutzgebiet sollten die Auswirkungen geprüft werden.
13. Bereits jetzt kommt es im betroffenen Ortsteil Wagram an Spieltagen durch Straßensperren zu erheblichen Einschränkungen für die Anwohner und deren Besucher. Durch die massive Erweiterung der Trainingsflächen ist auch mit einer intensiveren Nutzung zu rechnen und damit, dass regelmäßig Straßensperren erforderlich sein werden. Ein Verkehrskonzept, welches die Auslastung der bestehenden Parkplätze durch das Waldbad, das Stadion, den Skatepark und den Tennisplatz speziell in den Sommermonaten berücksichtigt ist erforderlich.

In Erwartung Ihrer geschätzten Rückantwort verbleibe ich  
mit freundlichen Grüßen,



Ruth Kropshofer

---

<sup>5</sup> WELT „Mottenplage bei EM-Finale – Tausende Tiere im Stadion“; 10.07.2016;  
<https://www.welt.de/156944182>